

# **Gemeinde Krumbek**

## **Aufstellung der 3. Änderung des Flächen- nutzungsplanes**

**für eine neue Wohnbaufläche im OT. Krumbek  
im Gebiet**

„südlich der Paul-Jäger-Straße, südöstlich der Straße Zum Apfelgarten  
und nordöstlich des Ewald-Wiese-Wegs“

## **Umweltbericht mit integrierter Grünordnung**

Aufgestellt:

Altenholz, 27.06.2024

**Freiraum- und Landschaftsplanung**

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung).....</b>	<b>1</b>
1.1	Lage des Plangebietes .....	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele des B-Plans .....	1
1.3	Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung.....	2
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen .....	2
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG .....	3
1.3.3	Entwicklungsziele .....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands.....	4
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten.....	4
2.1.2	Plangebietsbeschreibung .....	4
2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands .....	6
2.2.1	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	6
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	6
2.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen .....	16
2.2.4	Planungsalternativen .....	17
2.2.5	Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind) .....	17
2.2.6	Eingriffsregelung.....	17
<b>3</b>	<b>Zusätzliche Angaben.....</b>	<b>17</b>
3.1	Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken.....	17
3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen) .....	17
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	18
3.4	Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen.....	19

## 1 Einleitung (Anlass und Umfang der Umweltprüfung)

Um weiteren Wohnraum am nordöstlichen Ortsrand zu schaffen, stellt die Gemeinde Krumbek die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den B-Plan Nr. 5 auf. Das angestrebte neue Wohngebiet stellt eine Arrondierung des an der Paul-Jäger-Straße liegenden Wohnquartiers dar. Es sollen ca. 14 Wohnbaugrundstücke geschaffen werden. Hiermit wird der Umweltbericht zur 3. F-Plan-Änderung vorgelegt.

### 1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Krumbek, die auch noch den Ortsteil Ratjendorf umfasst, liegt im Kreis Plön. Der Geltungsbereich der 3. F-Plan-Änderung in Bezug auf das hiermit betrachtete neue Wohngebiet im OT. Krumbek sowie des Bebauungsplanes Nr. 5 sind identisch und befinden sich am östlichen Siedlungsrand von Krumbek. Das Plangebiet grenzt südlich an die Bebauung der 'Paul-Jäger-Straße' sowie östlich an die Bebauung der Straße 'Zum Apfelgarten' an. Um die Entwässerung des neuen Baugebietes sicherzustellen, ist ein Graben für die Niederschlagsentwässerung erforderlich, der zu dem nordöstlich liegenden Vorflutgewässer „Kleiner Schierbek“ führt. Für diese geplante Entwässerungseinrichtung ist das Plangebiet erweitert worden: Ein bandartiger Geländestreifen reicht daher vom eigentlichen Wohngebiet östlich entlang des Wohnquartiers an der 'Paul-Jäger-Straße' weiter zur nördlich verlaufenden Straße 'Zur Feuerwehr' und gelangt in östliche Richtung schließlich zu dem grabenartigen Vorflutgewässer.

Die Flächengröße des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 2 ha, wobei ca. 1,3 ha auf das eigentliche Wohngebiet entfallen. Das übrige Areal wird als Fläche für die Entwässerung benötigt.

### 1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und die wichtigsten Planungsziele des B-Plans

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet geplant, das über die als Stichstraße mit einem Wendehammer ausgebauten Straße 'Zum Apfelgarten' erschlossen werden soll.

Anlass der Planung ist das Bestreben der Gemeinde Krumbek, Wohnraum zu entwickeln, wobei dem kurz- und mittelfristigen örtlichen Bedarf nach Wohnbauflächen innerhalb der Gemeinde Krumbek Rechnung getragen werden soll. Wegen der guten Erschließbarkeit und der Flächenverfügbarkeit hat sich die Gemeinde für eine bauliche Entwicklung im südlichen Anschluss an das Wohnquartier der 'Paul-Jäger-Straße' entschieden; für die Erschließung wird die Straße 'Zum Apfelgarten' genutzt.

Die Planung sieht die Schaffung von ca. 14 Wohnbaugrundstücken vor. Dabei ist für den überwiegenden Teil von 13 Grundstücken eine Einzelhausbebauung im Einfamilienhaussegment geplant. Auf einem Grundstück am Gebietseingang soll ein Mehrfamilienhaus mit vier bis sechs Wohneinheiten entstehen. Im Gebiet ist eine Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen sowie eine weitere Stichstraße nach Süden, die eine künftige Erweiterung des Gebietes ermöglichen würde.

Durch die Planung sollen insgesamt 17 bis 19 Wohneinheiten entwickelt werden, wobei vier bis sechs Wohneinheiten im Mehrfamilienhaus entstehen, so dass diese nur zu einem Drittel angerechnet werden. Insofern fügt sich die Planung in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Krumbek ein.

Der westliche Knick am Gebietsrand wird erhalten und zur vollständigen Eingrünung der neuen Siedlungsfläche ist eine durchgehende Heckenpflanzung an den übrigen beiden Rändern (südlich und östlich) vorgesehen.

## **1.3 Relevante Umweltschutzziele und ihre Bedeutung in der Planung**

### **1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen**

#### **Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein in der Fortschreibung von 2021**

Dem LEP sind für die Gemeinde Krumbek die nachfolgenden Aussagen zu entnehmen:

Die Gemeinde Krumbek liegt im ländlichen Raum, somit lässt der Entwicklungsrahmen für die Wohnungsbauentwicklung für den Zeitraum '2022 bis 2036' eine Zunahme an neuen Wohnungen von 10 % zu, bezogen auf den Wohnungsbestand, der am 31.12.2020 festgestellt wurde.

Für Tourismus und Erholung übernimmt Krumbek keine besonderen Funktionen.

#### **Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)**

Der Regionalplan für den Planungsraum III (REP III) konkretisiert die Aussagen des LEP. Für Krumbek werden dort die nachfolgenden Aussagen getroffen:

- Die Gemeinde liegt im ländlichen Raum.
- Die Gemeinde befindet sich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

#### **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2020)**

Im neu aufgestellten Landschaftsrahmenplan (LRPL) von Jan. 2020 für den (umbenannten) Planungsraum II (für die Gebiete der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön und der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster) findet sich lediglich die Darstellung, dass Krumbek im nördlichen Randbereich eines ausgedehnten Trinkwassergewinnungsgebietes liegt.

#### **Landschaftsplan der Gemeinde Krumbek**

Der Landschaftsplan der Gemeinde Krumbek (mit der Bestandskarte von 12/1993) stellt die Fläche des B-Planes Nr. 5 im Bestand als Ackerfläche, die im Westen von einem Knick begrenzt ist, dar. In der Karte zur Entwicklung (09/1998) wird ein Teilbereich im Norden als geplante Obstbaumwiese und als geplante Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen. Mit dieser planerischen Ausweisung einer neuen Obstwiese wurde die landschaftsgerechte Eingrünung der vorhandenen nördlichen Wohnbaufläche angestrebt. Ein Bereich im Westen (der teilweise den mit diesem B-Plan überplanten Acker überlagert sowie westlich und nordwestlich daran anschließendes Gelände betrifft) ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt. Die beschriebenen L-Plan-Ausweisungen verfolgten als weiteres Ziel, mit der eingrünenden Obstwiese und der neuen Parkanlage eine Grünvernetzung am Krumbeker Ortsrand zu erreichen. Davon wäre auch Ackerland betroffen gewesen. Die vorgenannten Darstellungen des örtlichen Landschaftsplanes sind nicht umgesetzt worden und dementsprechend wird das mit dem B-Plan Nr. 5 überplante Areal nach wie vor als Ackerland genutzt. Teile der geplanten Grünfläche im Westen wurden bereits durch die Straße 'Zum Apfelpfingert' und die anliegenden Häuser überbaut.

#### **Flächennutzungsplan**

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 wird im wirksamen Flächennutzungsplan von 2006 als 'Fläche für die Landwirtschaft' sowie als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt.

Da auf der Fläche des Planungsvorhabens eine Veränderung der Nutzung hin zu einer Wohnbaufläche stattfinden soll, wird eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Parallel zum Bebauungsplan Nr. 5 wird daher die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

### 1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Als gesetzlich geschützter Biotop ist der das Plangebiet im Westen begrenzende Knick anzusprechen; weitere Biotope existieren im Plangeltungsbereich nicht.

#### Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zu dieser Bauleitplanung wird kein eigenständiger Artenschutzbericht vorgelegt, weil abgesehen von dem beanspruchten intensiv bewirtschafteten Acker keine weiteren Landschaftsstrukturen und Flächen wie z. B. Grünland betroffen sind. Im Zufahrtsbereich wird es zu einem Verlust von etwas Gehölzbestand kommen, um die dort ebenfalls vorkommende Eiche (an der anderen Seite der Zufahrt) zu schonen und weiträumig umfahren zu können. Dieser Eingriff wird als geringfügig angesehen, weil lediglich ein Baum (eine mehrstämmige Ulme) betroffen ist.

### 1.3.3 Entwicklungsziele

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im PG lässt sich Folgendes zusammenfassen:

Grundsätzlich müssen die Folgen von neuen Bauflächen auf das schutzbedürftige charakteristische Ortsbild berücksichtigt werden, damit das gewachsene typische Erscheinungsbild des Krumbeker Ortsrandes nicht beeinträchtigt wird. Das neue Wohnquartier soll sich in die Umgebung einfügen; daher ist eine landschaftstypische Eingrünung zur umgebenden Landschaft erforderlich.

Ansonsten gilt es, den westlichen Randknick zu erhalten und vor Störungen infolge der neuen Nutzung zu bewahren. Zu diesem Zweck ist ein Pufferstreifen entlang des Knicks vorzusehen.

In den Bereichen des Plangebietes mit einem hängigen / abschüssigen Geländere relief gilt es, die Folgen der Ausweisung einer Baufläche auf das Geländere relief zu berücksichtigen. Infolge der daraus resultierenden Aufschüttungen und Abgrabungen reicht der Eingriffsbereich i. d. R. über die eigentliche Baufläche hinaus, worauf unbedingt zu achten ist.

Die Betroffenheit der Schutzgüter Boden und Wasser sind so gering wie möglich zu halten, indem z. B. der Versiegelungsgrad begrenzt wird.

#### Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Umfeld des Plangebietes gibt es keine Flächen und Strukturen mit einer Bedeutung für den überörtlichen Biotopverbund.

Ansonsten tragen der westliche Knick, die im Umfeld vorkommenden naturnäheren Gärten (z. B. der westlich anschließende Garten mit seiner Obstwiese und dem umfangreichen Gehölzbestand) und am nördlichen Gebietsrand vorhandene Laubgehölzhecken zur örtlichen Grünvernetzung bei.

## 2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

#### 2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet in der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet‘ und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland. Die Ostseeküste ist nur wenige Kilometer von Krumbek entfernt.

#### 2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Das überplante Areal liegt am Ortsrand von Krumbek und stellt eine Teilfläche eines größeren Ackerschlages dar. Der dortige Krumbeker Außenbereich ist geprägt durch eine Ackernutzung auf ausgedehnten Flächen und einem weitmaschigen Knicknetz. Vereinzelt finden sich auf den großen Äckern eingestreute Einzelbäume und selten auch Ackertümpel.

Auf dem überplanten Areal des Ackers existieren keine Landschaftselemente, die bei dieser Bauleitplanung zu berücksichtigen wären; jedoch finden sich am Flächenrand ein Knick sowie am nördlichen Rand entlang der Grundstücke der ‚Paul-Jäger-Straße‘ unterschiedliche Laubgehölzhecken aus z. B. Liguster und Rotbuche. Der vorgenannte Knick begrenzt das Plangebiet am westlichen Rand und weist am Wendehammer der Straße ‚Zum Apfelgarten‘ eine Ackerzufahrt auf. Der Knick setzt sich aus einigen Überhälterbäumen (Eschen [teilweise alt und mehrstämmig], mehreren mittelgroßen Eichen, Kirschen sowie einer siebenstämmigen Ulme) zusammen. Der sonstige Gehölzbewuchs besteht aus Hasel, Holunder, Bergahorn, Schwarzerle und viel Brombeere. Ein Knickwall ist nicht vorhanden. An der Ackerzufahrt steht randlich auf dem angrenzenden Wohngrundstück eine auffällige große Eiche mit einem Stamm-Durchmesser von ca. 0,7 m.

Das Gelände steigt an der betrachteten Stelle vom Ortsrand in südliche und südöstliche Richtung zu einer Kuppe an.

Auf den angrenzenden Grundstücken herrscht die Wohnnutzung vor.

Das westliche Grundstück besitzt einen größeren Gartenteil mit umfangreichem Gehölzbestand und den südlichen Abschluss bildet eine naturnahe Obstwiese, die zum angrenzenden Acker durch einen Knick abgegrenzt ist.

Die am Ortsrand liegenden Wohngrundstücke der ‚Paul-Jäger-Straße‘ sind zum Acker hin durch Hecken- und Baumbestand begrenzt; auf kurzer Länge existiert am nordöstlichen Gebietsrand ein knickartiger Gehölzbestand.

Entlang der ebenfalls zum Plangeltungsbereich gehörenden Trasse für die Entwässerungsleitung / Graben finden sich vereinzelte straßenbegleitende Bäume, die vom Bauvorhaben nicht betroffen sind. Die neue Entwässerungsleitung mündet in einen in der Nähe befindlichen Verbandsgraben (mit der Bezeichnung Kleiner Schierbek).

#### Tiere und Pflanzen

Das intensiv genutzte strukturlose Ackerland hat für wildlebende Tiere eine untergeordnete bis geringe Bedeutung. Bei einer am 13.03.24 durchgeführten Ortsbesichtigung wurden in einem Abstand zum Krumbeker Ortsrand auf dem Acker Feldlerchen festgestellt. Im Acker existiert in einem Abstand von ca. 170 m zum zukünftigen neuen Siedlungsrand ein Ackertümpel. Der westliche Knick am Ackerrand mit seinen Überhältern sowie der benachbarte gehölzreiche

Garten mit der Obstwiese werden sicherlich zahlreiche Singvogelarten beherbergen. Die infolge der neuen Erschließung des Baugebietes verlorengehende mehrstämmige Ulme hat noch nicht das Alter und die Dimension erreicht, dass dieser Bäum z. B. Höhlen aufweist.

Vermutlich stellen die am Plangebietsrand vorkommenden linearen Gehölzbestände z. B. für Fledermäuse eine Leitstruktur bei den Jagdflügen dar.

### **Geländere relief, Boden, Wasser / Grundwasser**

Das Gelände des kuppigen Ackers steigt vom nördlichen Rand in südliche und südöstliche Richtung von ca. 23,00 m NHN auf ca. 27,00 m NHN an.

#### **Boden- und Wasserverhältnisse:**

Der für das östliche Hügelland typische Lehmboden kommt lt. dem Bodengutachten des Ing.-Büros Mücke (04/2023) auch im Plangebiet vor; d. h., der humose beackerte Oberboden wird von pleistozänen Geschiebelehmen in Form von sandigen Schluff-Ton-Gemischen unterlagert. Geschiebelehme, die von Geschiebemergel unterlagert sind, herrschen vor. An mehreren Stellen finden sich über dem Geschiebemergel Sandschichten bzw. aus Sand und Schluff zusammengesetzte Horizonte unter dem Oberboden. Bei Geschiebelehmen / -mergeln handelt es sich um bindigen Boden, der i. d. R. wenig wasserdurchlässig ist.

Tümpel und andere Still- und Fließgewässer existieren nicht im PG; es werden Ackerdränagen erwartet.

Hoch anstehendes Grundwasser findet sich nahe bzw. an der nördlich verlaufenden Kreisstraße 38 ‚Zur Feuerwehr‘; dort wurden Wasserstände von 1,30 m, 0,80 m und 0,60 m unterhalb der Geländeoberkante gemessen.

### **Landschaft**

Krummbek liegt in einem Landschaftsraum, der durch Ackernutzung auf überwiegend größeren Ackerschlägen geprägt ist. Das Knicknetz ist i. d. R. weitmaschig. Vereinzelt gibt es über das Ackerland verteilte Eichen. Mit dem hiermit betrachteten B-Plan Nr. 5 wird ein kleiner, am Ortsrand liegender Ausschnitt dieser Ackerlandschaft überplant.

### **Mensch, Gesundheit, Bevölkerung**

Westlich und nördlich angrenzende Siedlungsgrundstücke sind von Wohnhäusern bestanden. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Hinblick auf neue Grundstücke für eine Wohnnutzung ein Störpotential aufweisen könnten, kommen in unmittelbarer Nähe nicht vor.

### **Luft**

Im betrachteten Raum sind Luftbelastungen, abgesehen von den landwirtschaftlich bedingten Immissionen, nicht zu verzeichnen.

### **Klima**

Das Klima im Raum Schönberg-Krummbek wird u. a. durch die Nähe zur Ostsee bestimmt. Ansonsten sind keine besonderen kleinklimatischen Verhältnisse gegeben. Auf Luft und Klima wirken sich die am Gebietsrand vorhandenen Gehölzbestände günstig aus, so dass ihre vollständige Erhaltung und Ergänzung sehr sinnvoll sind.

### **Biologische Vielfalt**

Für eine hohe biologische Vielfalt fehlen die dafür notwendigen arten- und strukturreichen Biotopstrukturen; das intensiv genutzte Ackerland ist für viele Arten eher lebensfeindlich.

### **Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten**

In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

### **Kulturgüter, sonstige Sachgüter**

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im Plangeltungsbereich soweit bekannt nicht vor; das überplante Areal gehört jedoch zu einem archäologischen Interessensgebiet. Mit Schreiben vom 22.05.2024 teilt das Archäologische Landesamt mit, dass eine bereits durchgeführte Voruntersuchung ein negatives Ergebnis hatte und die Fläche daher für eine Bebauung freigegeben ist.

Die wenigen am Gebietsrand und im Umfeld existierenden Knicks stellen wertvolle Elemente der gewachsenen historischen Landschaft dar. An Sachgütern sind die Wohn- und sonstigen Gebäude auf angrenzenden privaten Grundstücken zu nennen.

### **Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern**

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung verursacht Emissionen; weitere Vorbelastungen sind nicht bekannt. Zudem gibt es aktuell keine Erkenntnisse zu Altstandorten oder Altlasten.

### **Nutzung erneuerbarer Energie**

Aktuell spielt im PG die Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

### **Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen**

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen bestehen zwischen den am Plangebietsrand vorhandenen naturnahen Baum-, Knick- und Heckenstrukturen und den Gartenflächen sowie dem intensiv bewirtschafteten Acker. Die Grünstrukturen beherbergen vermutlich diverse, insbesondere an Gehölze angepasste Tierarten, die auf den unversiegelten Flächen und in den benachbarten Gärten Nahrung finden. Von dem unversiegelten Boden und dem Grünbestand profitieren viele Tierarten. Der den vom Vorhaben betroffenen Acker so ertragreich machende wertvolle humose Ober- oder Mutterboden übernimmt Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizontes, generell dient der Boden den Pflanzenarten (z. B. auch des Ackers) sowie den Bäumen und Sträuchern als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der unversiegelte Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu; die vorgenannten Aspekte begründen den Wert des Oberbodens.

## **2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands**

### **2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf diese Bauleitplanung dürfte die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden, weil es sich um ertragreiches und daher für die Landwirtschaft attraktives Ackerland handelt.

### **2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Die Gemeinde Krumbek erhält durch die Planung ein verträgliches Kontingent an zusätzlichen Wohnbauflächen. Durch die Planung wird ein neues Wohngebiet geschaffen. Dies hat

Auswirkungen für die Anwohner, deren Grundstücke im Umfeld des geplanten Neubaugebietes liegen. Die Anwohner, deren Grundstücke westlich und nördlich des Plangebietes liegen, werden die Ortsrandlage und damit die Blickbeziehung in die Landschaft verlieren. Dies kann von den betroffenen Anwohnern als Verschlechterung ihrer Wohnqualität wahrgenommen werden, die jedoch als zumutbar angesehen wird.

Mit dem neuen Wohngebiet ist ein zusätzliches Verkehrsaufkommen verbunden, das von der vorhandenen Zufahrtsstraße ‚Zum Apfelparten‘ aufgenommen werden kann, ohne dass es zu Konflikten kommt. Der Plangeltungsbereich wird unmittelbar an die Stichstraße ‚Zum Apfelparten‘ angeschlossen, welche im Rahmen der früheren Bauleitplanung ausreichend dimensioniert worden ist. Die zukünftige verkehrliche Situation wird als entspannt angesehen, weil die Anzahl an geplanten Wohneinheiten gering und damit verträglich ist. Durch den Bebauungsplan werden nach dem derzeitigen Stand 17 bis 19 Wohneinheiten geschaffen. Da die Gemeinde sich im ländlichen Raum befindet, sind 2 Fahrzeuge je Wohneinheit wahrscheinlich. Eine wesentliche Mehrbelastung der innerörtlichen Verkehrswege infolge des neuen Wohngebietes wird nicht erwartet.

Für die örtliche Infrastruktur der Ver- und Entsorgung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an das örtliche Netz, das Regenwasser wird voraussichtlich über einen Graben gedrosselt in das nordöstlich liegende Vorflutgewässer ‚Kleine Schierbek‘ eingeleitet; das Gewässer ist ca. 300 m Luftlinie entfernt.

### **Mensch, menschliche Gesundheit (Unfälle, Katastrophen), Bevölkerung, kulturelles Erbe**

Für unmittelbar angrenzende bewohnte Grundstücke verändert sich das Umfeld infolge der zusätzlichen neuen ca. 14 Gebäude mit insgesamt voraussichtlich 17 - 19 Wohnungen. Das Vorhaben ist mit einer zusätzlichen Beunruhigung verbunden, die u. a. aus dem Verkehr der neuen Bewohner resultiert. Weil das neue Baugebiet jedoch vergleichsweise klein und die verkehrliche Erschließung unproblematisch ist, wird das Vorhaben insgesamt als verträglich angesehen.

### **Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgebiete, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, geschützte Arten und Lebensräume gem. FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**

Weil es sich bei dem betroffenen Gelände um einen intensiv bewirtschafteten Acker handelt und die im Hinblick auf Flora und Fauna wertgebenden randlich vorhandenen Grünstrukturen erhalten werden, kommt es zu keinem gravierenden Eingriff. Es sind jedoch Störungen zu erwarten, weil zukünftig neue Wohngrundstücke bis zum westlichen Knick reichen werden; dem soll mit einem Knickschutz- und -pufferstreifen begegnet werden. Der verbindlich festgesetzte Pufferstreifen mindert die Eingriffsfolgen, dennoch wird es zu einer Beeinträchtigung kommen. Daher ist eine Entwidmung des westlichen Knickabschnittes vorgesehen; die betroffene Knicklänge von ca. 85 m wird im Längenverhältnis 1 : 1 an anderer Stelle durch die Anlage eines neuen Knicks kompensiert.

Der Flächenumfang der planerisch zulässigen Neuversiegelung beträgt nachzeitigem Kenntnisstand ca. 5.100 bis 5.500 m<sup>2</sup>.

Hinsichtlich der besonders und streng geschützten Arten ist zu konstatieren, dass das Vorhaben auf einem kleinen Ausschnitt eines ausgedehnten Ackers erfolgt und lediglich ein mehrstämmiges Knickgehölz an der vorhandenen Ackerzufahrt von dem Bauprojekt betroffen ist.

Die bei der Ortsbesichtigung am 13.03.2024 etwas abseits des Ortsrandes auf dem Acker festgestellten Feldlerchen sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Reviere der beobachteten Feldlerchen liegen in einem Abstand zum eingegrüntem Krumbeker Ortsrand; aufgrund der lediglich ca. 95 m umfassenden Verschiebung des Siedlungsrandes in den großen Acker Schlag hinein werden die Feldlerchen ausweichen können. Ansonsten gibt es keine Anhaltspunkte für eine besondere artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit, so dass auf ein eigenständiges Artenschutzgutachten verzichtet werden kann.

Nachfolgend wird das Thema Artenschutz der Vollständigkeit halber dennoch etwas genauer beleuchtet:

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen dieses hiermit vorliegenden Umweltberichts beinhaltet der in der Regel separat ausgearbeitete Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. „wildlebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) die nicht unter (a) fallenden

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,

bb) alle europäischen Vogelarten

- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>1</sup> gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum (im vorliegenden Fall dem Geltungsbereich des Krumbeker B-Planes Nr. 5 sowie seinem Umfeld) vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

Dies sind zum einen alle in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten und zum anderen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG im vorliegenden Fall keine Rolle.

Unter den **Arten des Anhang IV** der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der folgenden Artengruppen:

**Farn- und Blütenpflanzen:** Kriechender Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel

**Säugetiere:** 15 Fledermaus-Arten, Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal

**Reptilien:** Schlingnatter, Zauneidechse

**Amphibien:** Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

**Fische:** Stör, Nordsee-Schnäpel

**Käfer:** Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer

**Libellen:** Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer

**Schmetterlinge:** Nachtkerzen-Schwärmer

**Weichtiere:** Gemeine Flussmuschel

Die meisten der vorgenannten Artengruppen sind für diese Bauleitplanung nicht relevant, weil das betroffene Areal intensiv ackerbaulich genutzt wird und es ansonsten zu keinen Eingriffen in wertvolle naturnahe Landschaftselemente kommt. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Schmetterlings-, Käfer-, Libellen-, Reptilien- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Wolf, Birkenmaus, Fischotter oder Biber).

Im vorliegenden Fall des Krumbeker B-Planes Nr. 5 ist zu erwarten, dass Fledermausarten entlang des begrünten Ortsrandes und des Knickbestandes Jagdflüge unternehmen. Ausgesprochen alte höhlen- und nischenreiche Bäume finden sich in dem westlichen Knick, der erhalten wird, nicht. Weitere Vorkommen z. B. von Kammolch, Laub- und Moorfrosch, Haselmaus, Nachtkerzenschwärmer oder anderen geschützten Arten sind nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen, der Habitataignung und der Ergebnisse der Ortsbesichtigung jedoch auszuschließen oder zumindest unwahrscheinlich. Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von Vogel- und Fledermaus-Arten anzunehmen sind.

Die im Rahmen der Ortsbesichtigung und der Datenabfrage gewonnenen Erkenntnisse fließen in die nachfolgende Konfliktanalyse ein.

<b>Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse zum Krumbeker B-Plan Nr. 5</b>		
<b>Betrachtete Gruppe</b>	<b>Arten</b>	<b>Prognostizierte Folgen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht</b>
<b>Pflanzen</b>	Im PG gibt es wg. der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten.	<b>keine</b>
<b>Amphibien</b>	Auf der überplanten Fläche existieren keine Stillgewässer / Tümpel, so dass im PG Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden. In westlicher Richtung existiert im Siedlungsgebiet in einer	<b>Nach derzeitigem Kenntnisstand keine</b>

<b>Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse zum Krumbeker B-Plan Nr. 5</b>		
<b>Betrachtete Gruppe</b>	<b>Arten</b>	<b>Prognostizierte Folgen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht</b>
	Entfernung von ca. 50 m ein größeres Stillgewässer sowie inmitten des betroffenen Ackers ca. 170 m vom PG entfernt ein isolierter Tümpel. Es liegen keine Erkenntnisse (auch nicht aus der Datenabfrage) vor, dass in diesen Gewässern Amphibien vorkommen und dass es zwischen den beiden genannten Gewässern Wanderbewegungen über den von Bebauung betroffenen Ackerausschnitt gibt.	
<b>Reptilien</b>	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten auf dem betroffenen Ackerausschnitt.	<b>keine</b>
<b>Sonstige Tiergruppen</b> (Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere, Krebse, Spinnen)	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers sind auszuschließen.	<b>keine</b>
<b>Sonstige Säugtiere</b>	Keine Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten. Lt. einem Merkblatt von Okt. 2018 gehört das überplante Areal nicht zum Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Zudem wird vom angrenzenden Knick lediglich im Zufahrtbereich ein Gehölz entfernt, um eine größere Eiche zu verschonen.	<b>Keine</b>
<b>Fledermäuse</b> (Anhang IV FFH-RL)	<b>Zwergfledermaus</b> (RL SH -) <b>Mückenfledermaus</b> (RL SH „V“) <b>Rauhautfledermaus</b> (RL SH „3“) <b>Breitflügel fledermaus</b> (RL SH „3“) <b>Großer Abendsegler</b> (RL SH „3“) <b>Braunes Langohr</b> (RL SH „V“)	Weil der westliche Knick mit seinen Überhälterbäumen als Baum- und Strauchbestand erhalten (mit entsprechender Festsetzung) und ein Schutzstreifen eingerichtet wird, und weil neue Begrünungsmaßnahmen verbindlich festgelegt sind, wird von keinen erheblichen Folgen für Fledermäuse ausgegangen. <b>Keine</b>

<b>Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse zum Krumbeker B-Plan Nr. 5</b>		
<b>Betrachtete Gruppe</b>	<b>Arten</b>	<b>Prognostizierte Folgen des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht</b>
	<b>Myotis spec. /Myotis klein mittel</b> <b>Breitflügelvedermaus (RL SH „3“)</b>	
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Gefährdete Vogelarten/Arten des Anhang I der VRL</b>	<b>Feldlerche, Kiebitz (beide RL SH „3“)</b>	Das / die Reviere der im März 24 festgestellten Feldlerchen befinden sich auf dem betroffenen Acker in einem Abstand zum aktuellen Siedlungsrand; ein Ausweichen ist möglich.  <b>Keine</b>
<b>Koloniebrüter</b>	<b>Star (RL SH „V“)</b>	<b>Keine</b>
<b>Rastvögel mit mind. landesweiter Bedeutung</b>	Keine Vorkommen.	<b>Keine</b>
<b>Vogelgilde Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter)</b>	<b>Türken- und Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Dorn-, Mönchs-, Garten- und Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Star, Kohl- und Blaumeise, Grauschnäpper, Elster, Rabenkrähe, Kolkrahe, Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Kernbeißer, Gimpel, Buchfink, Buntspecht, (Turmfalke), (Mäusebusard), Eichelhäher, Gelbspötter.</b>	Im Zufahrtsbereich zum geplanten Baugebiet wird geringfügig in den Knick eingegriffen (eine mehrstämmige Ulme geht verloren), so dass eine Betroffenheit vorliegt. Zudem wird es zu einer weiteren Beunruhigung des westlichen, als Gehölzstruktur zu erhaltenden Knicks kommen. Daher wird zur Eingriffsvermeidung in den verbindlichen B-Plan eine Bauzeitenregelung aufgenommen.  <b>ja</b>
<b>Vogelgilde</b> Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren	<b>Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Schafstelze, Rotkehlchen, Fitis, Zilpzalp, Goldammer.</b>	Das / die Reviere der im März 24 festgestellten Feldlerchen befinden sich auf dem betroffenen Acker in einem Abstand zum aktuellen Siedlungsrand; ein Ausweichen ist möglich.  <b>keine</b>
	<b>Fasan:</b> Die Art genießt als Neozoon keinen Schutz	<b>keine</b>

## Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen

### A: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V1 (Bauzeitenregelung Vögel und Fledermäuse):** Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind alle Baumfällungen (von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm) grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Die übrigen Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit vom 01.10. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen.

### B: Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

- **Nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 (Knickneuanlage für die Vogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter):** Die infolge dieser Bauleitplanung zu erwartende Störung des westlichen Knickabschnittes (in einer Länge von ca. 85 m) ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der Brutvogelgilde der Gehölzbrüter **im Verhältnis 1 : 1 durch eine Neuanlage von 85 m Knick** zu kompensieren. Es **ist eine Neuanlage** aus regionaltypischen, standortgerechten Gehölzen regionaler Herkunft mit einem hohen Anteil an Insekten- und Vogelnährgehölzen (u.a. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose, Hasel) erforderlich.

### C: Zwingend vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nicht notwendig.

## Fazit

Resümierend stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen. Bei Einhaltung der vorbeschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V1 und Umsetzung der Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA1 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wirksam verhindert werden.

### Biologische Vielfalt

Infolge dieser Bauleitplanung kommt es zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

### Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, daher ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

## Fläche

Infolge des mit den beiden Bauleitplänen (3. Änderung des F-Planes und B-Plan Nr. 5) vorbereiteten Wohnungsbau-Vorhabens geht eine bisher vollständig unversiegelte Fläche verloren; eine landwirtschaftliche Nutzung ist zukünftig auf dem beanspruchten Ackerland nicht mehr möglich.

Der Eingriff in Fläche und Boden ist in diesem B-Plan berücksichtigt und bilanziert worden, der sich daraus ergebende Ausgleich ist festgelegt.

## **Boden**

Das Bauprojekt führt zu einer Veränderung des gewachsenen Geländereiefs sowie zu einer Bodenversiegelung; dabei handelt es sich überwiegend um eine vollständige Bodenversiegelung, in einem begrenzten Umfang kann der Eingriff durch eine Teilversiegelung gemindert werden. Im betroffenen Bereich geht der ausgesprochen wertvolle Oberboden verloren und der Boden kann seine schützenswerten vielfältigen Funktionen wegen der Überbauung und der Versiegelung nicht mehr erfüllen.

## **Wasser**

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, denn überbaute und versiegelte Flächen können keine Funktionen mehr übernehmen. Damit das im neuen Siedlungsgebiet anfallende Oberflächenwasser abgeführt werden kann, wird durch einen herzustellenden neuen Graben eine Verbindung zum nahe gelegenen Vorflutgraben geschaffen.

Die Grabenherstellung zu dem Vorflutgewässer ‚Kleiner Schierbek‘ bewirkt nahe der K 38 eine oberflächige Entwässerung des angrenzenden Ackers.

Als Biotop gesetzlich geschützte Kleingewässer sowie Gräben / Fließgewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

## **Luft (mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit)**

Die Umsetzung dieser Bauleitplanung ist mit keinen besonderen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft verbunden. Vorteilhaft ist die Erhaltung der randlich vorhandenen Gehölzbestände sowie die Pflanzung zusätzlicher Bäume und die Einfassung des neuen Wohnquartiers mit einer durchgehenden Heckenpflanzung.

## **Klima, Klimawandel**

Großflächige Überbauungen und Bodenversiegelungen resultieren nicht aus dem Vorhaben; dennoch dürfte sich die Bebauung, die Herstellung der erforderlichen Stellplätze und Zufahrten auf den Wohngrundstücken sowie der Straßenbau auf das Kleinklima auswirken. Mit der Festsetzung von begrünten Dächern (z. B. auf den Nebenanlagen wie Carports und Garagen) kann dieser Folge im begrenzten Umfang entgegengewirkt werden. Die verbindliche Festsetzung von zusätzlichem Grünvolumen (Laubbaumpflanzungen und die Anlage von z. B. geschnittenen oder freiwachsenden Hecken) wirkt sich auf das Kleinklima günstig aus.

Das überplante Areal dürfte aufgrund der Lage und der Geländehöhe von den Folgen des Klimawandels nicht besonders betroffen sein, solange die Oberflächenentwässerung und die Schmutzwasserbeseitigung konfliktfrei funktionieren.

## **Landschaft**

Bei dem geplanten Bauprojekt handelt es sich um eine moderate Ortsarrondierung, die wegen der begrenzten Flächenausdehnung für das Orts- und Landschaftsbild am östlichen Siedlungsrand von Krumbek verträglich ist. Mit Hilfe einer verpflichtenden Heckenpflanzung am neuen Gebietsrand erfolgt eine Eingrünung und Einbindung in den Landschaftsraum.

## **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt.

Der für die gewachsene Kulturlandschaft typische westliche Knick wird erhalten und zusätzlich werden Laubgehölzhecken gepflanzt.

Ein archäologisches Interessensgebiet ist vom Vorhaben betroffen. Mit Schreiben vom 22.05.2024 teilt das Archäologische Landesamt mit, dass eine bereits durchgeführte Voruntersuchung ein negatives Ergebnis hatte und die Fläche daher für eine Bebauung freigegeben ist.

### BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE NACH § 1 (6) NR. 7 e-i UND § 1 BAUGB

#### **Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Schmutzwasser und Regenwasser ist sichergestellt.

#### Altlasten

Keine Betroffenheit.

#### **Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Diese Aspekte werden in der verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt; die Installation von PV-Anlagen auf den Gebäudedächern ist zulässig.

#### **Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts)**

Diese Bauleitplanung steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Krumbeker Landschaftsplanes, weil der L-Plan im betreffenden Bereich eine andere Zielsetzung verfolgt. Das wesentliche Ziel des örtlichen Landschaftsplanes für diesen Bereich ist, einen Grünverbund zu schaffen und den Siedlungsrand stärker einzugrünen. Das ist bisher nicht erreicht worden. Das dürfte im Wesentlichen in der fehlenden Flächenverfügbarkeit für die angestrebten Landschaftspflegemaßnahmen begründet gewesen sein und darin, dass die Gemeinde an diesem Krumbeker Ortsrand der Entwicklung von Wohnbaufläche den Vorzug gibt. Das heißt, die Gemeinde Krumbek hat die Vor- und Nachteile der Entwicklungsmöglichkeiten an dieser Stelle abgewogen und sich für die Schaffung weiterer Wohngrundstücke entschieden.

Die mit diesem B-Plan Nr. 5 vorbereitete neue Wohnbaufläche wird zukünftig durch eine Hecke, die auf den zukünftigen privaten Wohngrundstücken verbindlich festgesetzt ist, eingegrünt sein. Eine neue Obstwiese wird zur stärkeren Eingrünung nicht festgesetzt, weil die dafür benötigte Ackerfläche nicht zur Verfügung steht.

Dementsprechend muss der örtliche Landschaftsplan bei einer ohnehin vorgesehenen Aktualisierung in diesem Bereich angepasst werden.

#### **Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität**

Der mit dieser Bauleitplanung vorgesehene Erhalt und die Ergänzung des Grünvolumens haben einen positiven Effekt für die Luftqualität.

#### **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 a-d BauGB**

Durch die planerisch vorbereitete Bautätigkeit und die Flächenversiegelung geht die bisher unversiegelte Ackerfläche mit ihrem wertvollen Oberboden größtenteils verloren, wodurch die oben beispielhaft genannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern deutlich eingeschränkt werden. Der versiegelte Boden verliert seine ausgesprochen günstigen Funktionen für den Naturhaushalt vollständig. Der Erhalt des Grünvolumens und die festgesetzte zusätzliche Baum- und Strauchpflanzung sind in diesem Zusammenhang positiv.

## BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BELANGE

### **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Es sind keine großflächigen Bauprojekte im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine kumulierende Wirkung mit der Realisierung des B-Planes Nr. 5 haben könnten.

### **Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel)**

Eine besondere Anfälligkeit des planerisch vorbereiteten Wohngebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels liegt nicht vor.

### **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Der B-Plan Nr. 5 enthält verbindliche Regelungen, um die Folgen des Bauprojektes für Grund und Boden soweit wie möglich zu mindern. Die Stellplätze auf den privaten Grundstücken sollten teilversiegelt und wasserdurchlässig hergestellt werden. Der Geschosswohnungsbau ist im Vergleich mit Einzel- und Doppelhausbebauung im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden günstiger; daher ist es sinnvoll, auch diese Bebauungsform vorzusehen. Für die zusätzliche Bodenversiegelung ist im B-Plan eine angemessene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt.

Weitere spezielle und über das übliche Maß deutlich hinausgehende Festsetzungen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind nicht vorgesehen.

### **2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden noch konkrete Maßnahmen ausgearbeitet.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das neue Wohngebiet (B-Plan Nr. 5) erfolgt am südöstlichen Rand derselben Ackerfläche (Flurstück 7/3). Aktuell wird das landwirtschaftliche Areal als intensiver Acker genutzt; angrenzend verläuft das Fließgewässer Kleiner Schierbek. Dieser Teil des Ackers ist von Knicks und ebenerdigen Feldhecken eingefasst. In der 3. Änderung des F-Planes soll eine 4.000 m<sup>2</sup> große Ausgleichsfläche ausgewiesen werden; der zum aktuellen Zeitpunkt ermittelte grobe Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 5 beträgt 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup>.

Ziel und Maßnahmen:

Ziel dieser Ausgleichsmaßnahme stellt die Schaffung eines naturnahen Trittsteinbiotops in der Ackerlandschaft dar, das über die Bestandsknicks angebunden ist. Der benötigte Ackerteil wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der aktuell vorhandene hohe Grasbewuchs wird gemäht und umgebrochen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung einer arten- und blütenreichen Fläche durch Ansaat zu schaffen. Es ist eine an den Standort angepasste Saatgutmischung mit vielen Blütenpflanzen möglichst aus regionaler Herkunft zu verwenden. Nach einer Entwicklungspflege von ca. 3 Jahren und erfolgreicher Etablierung der Blütenpflanzen und Gräser wird die Ausgleichsfläche der Eigenentwicklung überlassen.

Zum verbleibenden Acker wird die Ausgleichsfläche mit einer ebenerdigen, dreireihigen naturnahen Feldhecke abgeschlossen, die sich aus den regionaltypischen Knickgehölzen zusammensetzen soll. Diese Hecke wird ca. 155 m lang sein; am westlichen Flächenrand ist in dieser neuen Hecke eine ca. 5 m breite Öffnung zu belassen, damit u. a. die Gewässerunterhaltung (Kleiner Schierbek) möglich bleibt. Die ca. 155 m lange ebenerdige Feldhecke stellt den Aus-

gleich dar für die im Plangebiet erforderliche ca. 85 m lange Knickentwidmung. Die neu angelegte Feldhecke ist mit einem ca. 1,6 m hohen Wildverbisschutzzaun für einen Zeitraum von 6 - 8 Jahren vor Wildtieren (Damwild, Rehe, Wildschwein) zu sichern.

#### **2.2.4 Planungsalternativen**

Das mit dem Krumbeker B-Plan 5 überplante, am Ortsrand liegende Gelände weist günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes auf, weil das Areal an bestehende Wohngrundstücke anschließt, weil die Erschließung unproblematisch ist und weil weder wertvolle Landschaftselemente (abgesehen von der weiteren Beunruhigung des angrenzenden Knicks) noch Biotope vom Vorhaben betroffen sind.

Das im Vorwege für den Ort Krumbek ausgearbeitete Entwicklungsgutachten im Hinblick auf Wohnbauflächen weist die mit diesem Umweltbericht betrachtete Plangebietsfläche als geeignet aus; günstigere und verträglichere Alternativen existieren aktuell nicht.

#### **2.2.5 Störfallrelevanz (Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind)**

Nennenswerte Störfälle infolge dieses Bauleitplanes und seiner Umsetzung können ausgeschlossen werden, weil lediglich Wohngebäude mit den erforderlichen Stellplätzen geschaffen werden sollen. Andere Nutzungen als das Wohnen sind nicht zulässig.

#### **2.2.6 Eingriffsregelung**

Die abschließende Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in Form des B-Planes Nr. 5.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Wichtige methodische Merkmale der Umweltprüfung, Schwierigkeiten, Kenntnislücken**

Die Ausgangssituation ist mit einer Ortsbesichtigung erfasst worden.

Weil für das geplante, in seiner Ausdehnung begrenzte Bauvorhaben ausschließlich Ackerland beansprucht wird und das Projekt als eine sinnvolle Ortsarrondierung angesehen werden kann, kann auf einen eigenständigen Artenschutzbericht verzichtet werden. Die obligatorischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere Bauzeitenregelungen werden berücksichtigt und verbindlich geregelt.

Es liegt eine Untersuchung der Boden- und Baugrundverhältnisse vor. Schwierigkeiten und Kenntnislücken bestehen nicht.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (auch im Hinblick auf die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen)**

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Im Rahmen eines Monitorings soll beobachtet werden, wie sich der das Plangebiet umfassende Grünbestand zukünftig entwickelt und ob eine dauerhafte Störung des Orts- und Landschaftsbildes zurückbleiben wird. Dabei muss beobachtet werden, ob die verbindlich festgelegte Eingrünungspflanzung vollständig umgesetzt worden ist und ihre gewünschte Wirkung erzielt.

Zudem muss im Rahmen des Monitorings geklärt werden, ob die artenschutzrechtlich begründeten und notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen wirksam sind.

### 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um weiteren Wohnraum am nordöstlichen Ortsrand zu schaffen, stellt die Gemeinde Krummbek die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den B-Plan Nr. 5 auf. Das angestrebte neue Wohngebiet stellt eine Arrondierung des an der Paul-Jäger-Straße liegenden Wohnquartiers dar. Es sollen ca. 14 Wohnbaugrundstücke mit voraussichtlich 17 - 19 Wohnungen geschaffen werden.

Die Gemeinde Krummbek, die auch noch den Ortsteil Ratjendorf umfasst, liegt im Kreis Plön. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Krummbek und grenzt südlich an die Bebauung der 'Paul-Jäger-Straße' sowie östlich an die Bebauung der Straße 'Zum Apfelgarten' an. Um die Entwässerung des neuen Baugebietes sicherzustellen, ist ein Graben für die Niederschlagsentwässerung erforderlich, der zu dem nordöstlich liegenden Vorflutgewässer führt. Für diese geplante Entwässerungseinrichtung ist das Plangebiet erweitert worden: Ein bandartiger Geländestreifen reicht daher vom eigentlichen Wohngebiet östlich entlang des Wohnquartiers an der 'Paul-Jäger-Straße' weiter zur nördlich verlaufenden Straße 'Zur Feuerwehr' und gelangt schließlich zu dem grabenartigen Vorflutgewässer.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 2 ha, wobei ca. 1,3 ha auf das eigentliche Wohngebiet entfallen. Die übrigen Flächen werden als Flächen für die Entwässerung benötigt.

Die Planung sieht die Schaffung von 14 Wohnbaugrundstücken vor. Dabei ist für den überwiegenden Teil von 13 Grundstücken eine Einzelhausbebauung im Einfamilienhaussegment geplant. Auf einem Grundstück am Gebietseingang soll ein Mehrfamilienhaus mit vier bis sechs Wohneinheiten entstehen. Im Gebiet ist eine Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen sowie eine weitere Stichstraße nach Süden, die eine künftige Erweiterung des Gebietes ermöglichen würde.

Das überplante Areal stellt eine kleine Teilfläche eines ausgedehnten Ackers dar, der an den östlichen und südöstlichen Ortsrand angrenzt. Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet ein von Überhälterbäumen geprägter Knick. Die nördlich anschließenden Wohngrundstücke sind durch geschnittene Laubgehölzhecken begrenzt.

Weil die randlich vorhandenen eingrünenden und abschirmenden Gehölzbestände erhalten werden und zudem weitere Pflanzungen stattfinden, halten sich die Folgen dieses Siedlungsvorhabens für Natur und Landschaft in Grenzen. Es kommt jedoch zu einer Bodeninanspruchnahme und -versiegelung in einer Größenordnung von 5.100 bis 5.500 m<sup>2</sup>. Am Ende des westlichen Knicks geht infolge der Verbreiterung der bestehenden Ackerzufahrt ein mehrstämmiger Baum verloren und der betreffende Knick wird auf einer Länge von ca. 85 m formal entwidmet; der Knick verliert dadurch seinen gesetzlichen Biotopschutzstatus. Für die vorbeschriebenen Knickeingriffe wird der ordnungsgemäße Ausgleich erbracht.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für das neue Wohngebiet (B-Plan Nr. 5) erfolgt am südöstlichen Rand derselben Ackerfläche (Flurstück 7/3). Aktuell wird das landwirtschaftliche

Areal als intensiver Acker genutzt; angrenzend verläuft das Fließgewässer Kleiner Schierbek. Dieser Teil des Ackers ist von Knicks und ebenerdigen Feldhecken eingefasst. In der 3. Änderung des F-Planes soll eine 4.000 m<sup>2</sup> große Ausgleichsfläche ausgewiesen werden; der zum aktuellen Zeitpunkt ermittelte grobe Ausgleichsbedarf für den B-Plan Nr. 5 beträgt 3.000 bis 4.000 m<sup>2</sup>.

Ziel und Maßnahmen:

Ziel dieser Ausgleichsmaßnahme stellt die Schaffung eines naturnahen Trittsteinbiotops in der Ackerlandschaft dar, das über die Bestandsknicks angebunden ist. Der benötigte Ackerteil wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der aktuell vorhandene hohe Grasbewuchs wird gemäht und umgebrochen, um die Voraussetzungen für die Entwicklung einer arten- und blütenreichen Fläche durch Ansaat zu schaffen. Es ist eine an den Standort angepasste Saatgutmischung mit vielen Blütenpflanzen möglichst aus regionaler Herkunft zu verwenden. Nach einer Entwicklungspflege von ca. 3 Jahren und erfolgreicher Etablierung der Blütenpflanzen und Gräser wird die Ausgleichsfläche der Eigenentwicklung überlassen.

Zum verbleibenden Acker wird die Ausgleichsfläche mit einer ebenerdigen, dreireihigen naturnahen Feldhecke abgeschlossen, die sich aus den regionaltypischen Knickgehölzen zusammensetzen soll. Diese Hecke wird ca. 155 m lang sein; am westlichen Flächenrand ist in dieser neuen Hecke eine ca. 5 m breite Öffnung zu belassen, damit u. a. die Gewässerunterhaltung (Kleiner Schierbek) möglich bleibt. Die ca. 155 m lange ebenerdige Feldhecke stellt den Ausgleich dar für die im Plangebiet erforderliche ca. 85 m lange Knickentwidmung. Die neu angelegte Feldhecke ist mit einem ca. 1,6 m hohen Wildverbisschutzzaun für einen Zeitraum von 6 - 8 Jahren vor Wildtieren (Damwild, Rehe, Wildschwein) zu sichern.

### 3.4 Referenzliste der für den Umweltbericht herangezogenen Quellen

- Ing.-Büro Egbert Mücke für Geotechnik, (April 2023): Bodenuntersuchung mit Schichtenverzeichnis. Schwentinental.
- MELUR und IM Schleswig-Holstein (Dez. 2013): Gemeinsamer Erlass vom 09.12.2013: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Kiel.
- MELUND: (Jan. 2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II – Neuaufstellung 2020. Kiel
- MLR (2001): Regionalplan für den Planungsraum III, Technologie-Region K.E.R.N – Fortschreibung 2000. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Kiel
- MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (2000): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel
- Seebauer M., Wefers K. u. Partner GbR (Sept. 1998): Landschaftsplan der Gemeinde Krumbek, Entwurf / Entwicklungskarte. (L-Plan beschlossen und festgestellt am 14.12.98). Berlin

Aufgestellt:

Altenholz, 27.06.2024

Freiraum- und Landschaftsplanung

**Matthiesen · Schlegel**

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65